

Zweckbindung der Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte – Anteil Prävention («Präventionsabgabe»)

Empfehlungen der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG)

Ausgangslage

Die FDKG erhebt von den beiden Veranstalterinnen von Grosslotterien eine wiederkehrende Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte (Art. 66 GSK; nachfolgend «Präventionsabgabe»). Diese Abgabe beträgt 0,5 % des Bruttospielertrags.

Die FDKG erlässt Empfehlungen über die Verwendung der Abgabe (Art. 66 Abs. 4 GSK).

Die Erträge der Abgabe werden nach dem in den einzelnen Kantonen erzielten Bruttospielertrag auf die Kantone verteilt, mit der Zweckbindung gemäss Art. 85 BGS, d.h. die entsprechenden Mittel dürfen ausschliesslich für Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel sowie für Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und für deren Umfeld verwendet werden.

Die Präventionsabgabe darf nicht für die Finanzierung von Massnahmen eingesetzt werden, welche andere Suchtformen (substanzgebundene Süchte; andere Verhaltenssüchte) oder gar andere psychische Störungen oder physische Erkrankungen anvisieren. Dieser Grundsatz ist in jedem Fall zu beachten und soll durch die vorliegenden Empfehlungen nicht abgeschwächt werden.

Empfehlungen der FDKG

1. Die Präventionsabgabe kann (unter Beachtung der Vorgaben gemäss Art. 85 BGS) für alle Massnahmen verwendet werden, welche für die Umsetzung einer effektiven und ganzheitlichen Geldspielsuchtprävention und -bekämpfung notwendig sind. Dies betrifft namentlich die Massnahmenbereiche Prävention und Früherkennung, Beratung und Behandlung, Forschung und Evaluation sowie Aus- und Weiterbildung.

Der Mittelfluss soll soweit nachvollziehbar sein, dass sichergestellt ist, dass die Verwendung unmittelbar der Bekämpfung des exzessiven Geldspiels dient. Dies ist der Fall, wenn die finanzierten Massnahmen auf den direkten Kontakt mit (potentiellen) Problemspielerinnen bzw. Problemspielern ausgerichtet sind (z. B. im Bereich Beratung, Prävention, Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen) oder Grundlagen für ein besseres Verständnis des exzessiven Geldspiels schaffen und damit eine wirksamere Behandlung

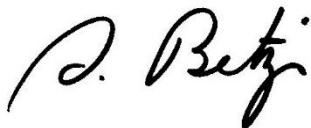
von Problemspielerinnen bzw. Problemspielern ermöglichen (z. B. durch Forschung und Evaluation).

Bei Massnahmen, welche nicht ausschliesslich der Bekämpfung des exzessiven Geldspiels dienen (z. B. Massnahmen suchtübergreifender Natur), soll eine Kostenausscheidung erfolgen.

2. Auch ohne Kostenausscheidung können aus der Spielsuchtabgabe Strukturbeiträge an suchtförmübergreifende und interdisziplinäre Institutionen geleistet werden, sofern die unterstützten Institutionen im Beitragsjahr nachweislich geldspielsuchtspezifische Leistungen erbringen. Diese Beiträge dürfen einen Anteil von 20% der dem Kanton im entsprechenden Jahr zugewiesenen *Präventionsabgabe* nicht überschreiten.
3. Die Zweckbindung wird auch gewahrt, wenn im Bereich der Prävention Beiträge für themenübergreifende Präventionsmassnahmen geleistet werden. Beispiele können die Vermittlung von Medienkompetenz oder der Umgang mit Finanzen sein. Diese Kompetenzen können ebenfalls präventiv im Hinblick auf die Entwicklung einer Geldspielsucht wirken. Diese Beiträge dürfen einen Anteil von 10 % der *Kosten* der entsprechenden *Präventionsmassnahme* nicht überschreiten.
4. Die Höhe der Reserven in den Präventionsabgabefonds der Kantone soll 200% der zugewiesenen Präventionsabgabe nicht überschreiten.
5. Die interkantonale Zusammenarbeit in der Prävention wird empfohlen. Die Kantone sollen sich untereinander koordinieren.

Bern, 15. November 2021

Für die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele



A. Bettiga, Regierungsrat,
Präsident